

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 20. August 2015

Nr. 13

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.08.2015 Nr. 12-1444.03-1-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2015 ..... 105

Bek vom 27.07.2015 Nr. 12-A1515.00-5/99 über die Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2014 ..... 106

Bek vom 03.08.2015 Nr. 12-1444.18-3/84 über die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken..... 106

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 29.07.2015 Nr. 21-3320.00-2/14 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Änderungen/Erweiterungen an den 220/380 kV-Hochspannungsfreileitungen B87 Aschaffenburg - Bergrheinfeld, B89 Bergrheinfeld - Grafenrheinfeld (-Würgau), B114 Raitersaich -Bergrheinfeld ..... 107

Bek vom 13.08.2015 Nr. 24-8326-1-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2015 ..... 108

Bek vom 13.08.2015 Nr. 24-8326-3-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2015 ..... 108

#### Schulen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.08.2015 Nr. 44-5204-1-202 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 - 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r..... 109

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache vom 20.04.2015 Nr. ROF-SG44-5304-1-2-27, 20.05.2015 Nr. RUF-SG44-5304-1-1, 16.06.2015 Nr. ROP-SG44-5302.0-1-3.. 109

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 110

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 05.08.2015 Nr. 12-1444.03-1-3

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 30.03./24.06.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.07.2015 Nr. 12-1444.03-1-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

##### II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in

Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.600,00 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.790,00 €  
ab.

##### § 2

---

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 100.000,00 €(97.500 €Verwaltungshaushalt, 2.500 €Vermögenshaushalt) festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Maroldsweisach, 24.07.2015

Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2015 S. 105

**Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2014**

Bekanntmachung vom 27.07.2015 Nr. 12-A1515.00-5/99

I.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2014 wurde der Versammlung in ihrer Sitzung am 22.07.2015 gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegt.

Der Zweckverband weist mit dieser Bekanntmachung ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO).

Würzburg, 27.07.2015

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

**Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2014**

Der Beteiligungsbericht wurde der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg in der 119. Sitzung am 22.07.2015 im öffentlichen Teil vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Jahr 2014 liegt ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Würzburg, den 24.07.2015

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bischof

Landrätin, Verbandsvorsitzende

GAPI 1515

RABl 2015 S. 106

**Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken**

Bekanntmachung vom 03.08.2015 Nr. 12-1444.18-3/84

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 17.07.2015 den Neuerlass der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die neue Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.08.2015

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - TierNebG - vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 3044) und aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - AGTierNebG - vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.05.2015, (GVBl. S. 158) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Gebührensatzung**

§ 1

**Aufgabenträger**

Der Zweckverband TKVU hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union, DE, v. 14.11.2009, L 300/1ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer tierischer Nebenprodukte, der die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

**Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Abholung bzw. Anlieferung der tierischen Nebenprodukte.

§ 5

**Gebühren für die Beseitigung (Verarbeitung) von ganzen Tieren**

- (1) Für die Verarbeitung einzeln erfassbarer Tiere (Tierkörper) von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden erhoben:

Art der Tierkörper	Regelgewicht (kg)	Gebühr
Rind:		
Kalb < 7 Tage/Totgeburt	40	0,60 €
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	55	0,83 €
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	180	2,70 €
Rinder über 12 - 40 Monate	500	7,50 €

			Fassungsvermögen des Behälters	Regelgewicht (kg)	Gebühr
Rinder über 48 Monate	625	9,38 €			
Pferd:					
Fohlen/Pony	100	1,50 €	60 Litern	35	4,10 €
Pferd	450	6,75 €	80 Litern	47	5,47 €
Schwein:			120 Litern	70	8,21 €
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08 €	240 Litern	140	16,42 €
Läufer/Absatzferkel	30	0,45 €	1100 Litern	650	76,23 €
Schwein	75	1,13 €			
Zuchtschwein	180	2,70 €			
Schaf:					
Lamm bis 6 Monate	10	0,15 €			
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	0,75 €			
Schaf über 18 Monate	60	0,90 €			
Truthuhn	8	0,12 €			
Huhn	1	0,02 €			
Kameliden (Kamel, Lama Trampeltier)	250	3,75 €			
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier etc.)	120	1,80 €			
Wildklauentier (Gehegewild)	50	0,75 €			
Ziege	40	0,60 €			
Hase/Kaninchen	3	0,05 €			
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	40	0,60 €			
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05 €			
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02 €			
Tierkörper - Ablieferung in Behälter:					
Tonnen a 120 l	70	1,05 €			
Tonnen a 240 l	140	2,10 €			
Tonnen a 1100 l	650	9,75 €			

(2) Abs. 1 gilt nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verwendet oder getötet worden ist (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG).

#### § 6

Gebühren für Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten

(1) Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- (2) Bei Selbstanlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Waldorf, Hetzentännig 2 in 96164 Walsdorf, mit einem Gewicht von mehr als 100 Tonnen/Monat werden 52,89 €/Tonne verrechnet.
- (2) Für die Entsorgung von Schlachtblut und Federn sowie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden je angefangene hundert Kilo 11,73 € berechnet.
- (4) Die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung werden dem Gebührenschildner in Rechnung gestellt, soweit er diese nicht selbst von Umhüllungen oder Verpackungen befreit hat (§ 11 Abs. 4 TierNebG).
- (5) Die in den §§ 5 und 6 dieser Gebührensatzung genannten Behälter (Tonnen) müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschildner selbst zu stellen.
- (6) Für die Abholung von Tierkörpern, die nicht in einem Behälter bereitgestellt werden (insbesondere Heim- und Wildtiere), bemisst sich die Gebühr nach dem nächstgrößeren Behälter nach Abs. 1 bezogen auf das Schätzwertgewicht des Tieres.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Abs. 1 genannten Gebührensätzen abgewichen werden.

#### § 7

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

#### § 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 10.07.2014 (RABl Nr. 13/2014, S. 83 f.) außer Kraft.

Bad Kissingen, 17.07.2015

Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2015 S. 106

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Änderungen/Erweiterungen an den 220/380 kV-Hochspannungsfreileitungen  
B87 Aschaffenburg - Bergheinfeld  
B89 Bergheinfeld - Grafenheinfeld (-Würzgau)  
B114 Raitersaich - Bergheinfeld**

Bekanntmachung vom 29.07.2015 Nr. 21-3320.00-2/14

Die Tettet TSO GmbH hat mit Schreiben vom 31.03.15 den Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für Änderungen und Erweiterungen an den o.g. Freileitungen gestellt und gleichzeitig beantragt zu prüfen, ob die Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben dient der Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks Bergheinfeld-West. Hierzu sind Leitungsverchiebungen mit Mastneu- und rückbauten sowie Änderungen an den Stromkreisen erforderlich. Die Änderungen beschränken sich auf das Gebiet zwischen dem KKW Grafenheinfeld, dem bestehenden Umspannwerk Bergheinfeld und dem neu anzubindenden Umspannwerk Bergheinfeld-West.

Für die Änderungen und Erweiterungen war gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c S. 1 und 3 i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und §§ 3c S. 2, 3b Abs. 2, 3c S. 5 i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die von der Regierung von Unterfranken durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass von den Änderungen und Erweiterungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 29.07.2015  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABl 2015 S. 107

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung vom 13.08.2015 Nr. 24-8326-1-1

#### I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 04.05.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.06.2015 Nr. 24-8326-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

#### II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	2015	
mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.500 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.500 €	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €	
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	2015	
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.500 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.500 €	
und einem Saldo von	0 €	

b) aus Investitionstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €  
und einem Saldo von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €  
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0 €  
ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Aschaffenburg, 29.07.2015

Prof. Dr. Ulrich Reuter  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8326

RABl 2015 S. 108

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung vom 13.08.2015 Nr. 24-8326-3-1

#### I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.07.2015 Nr. 24-8326-3-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.08.2015  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

#### II.

### **Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2015 folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **61.500,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **14.700,00 Euro**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bad Kissingen, 28.07.2015

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold

Verbandsvorsitzender

GAPf 8326

RABf 2015 S. 108

## Schulen

### **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**

### **Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachgestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 – 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.08.2015, Nr. 44-5204-1-202

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachgestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 – 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r werden für das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfrankens folgende Fachsprengel gebildet:

#### **Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg**

Pfaffengasse 24  
63741 Aschaffenburg

für die Region 1 (Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg, Stadt Aschaffenburg)

#### **Klara-Oppenheimer-Schule Würzburg**

#### **Kaufmännische Berufsschule**

Stettiner Str. 1  
97072 Würzburg

für die Region 2 (Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg, Stadt Würzburg) und

#### **Staatliche Berufsschule II Schweinfurt**

#### **Ludwig-Erhard-Schule**

Ignaz-Schön-Straße 2  
97421 Schweinfurt

für die Region 3 (Landkreise Schweinfurt, Haßberge, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Stadt Schweinfurt).

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachgestellte/r ist regierungsbezirksübergreifend ein Landesfachsprengel gebildet.

**§ 2**

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 Satz 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Würzburg, den 01.08.2015

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPf 5204

RABf 2015 S. 109

### **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Organisation der Marktgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache**

#### **Gemeinsame Verordnung**

**der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz**

**über die Änderung der Organisation  
der Marktgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum,  
Förderschwerpunkt Sprache**

**Vom 30. April 2015 Nr. ROF-SG44-5304-1-2-27**

**Vom 20. Mai 2015 Nr. RUF-SG44-5304-1-1**

**Vom 16. Juni 2015 Nr. ROP-SG 44-5302.0-1-3**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414,

ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlassen die Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz folgende gemeinsame Verordnung:

### § 1

(1) Die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule, Schule zur individuellen Sprachförderung (Grund- und Hauptschulstufe), Bayreuth vom 12. September 2001 Nr. 540-5304, vom 26. September 2001 Nr. 530-5304.00-1/01 und vom 17. Oktober 2001 Nr. 530-5302-1 wird wie folgt geändert:

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 besteht das Sprengelgebiet aus dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.

(3) § 1 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft  
(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 30. April 2015  
Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning  
Regierungspräsident

Würzburg, 20. Mai 2015  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

Regensburg, 16. Juni 2015  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

GAP1 5304

RAB1 2015 S. 109

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Ingenstau/Kobion/Leupertz/v. Wietersheim

#### VOB

Teile A und B

Kommentar

19., überarbeitete Auflage/Buch

Stand: Juli 2015

3054 Seiten

Preis: 230,00 Euro

ISBN 978-3-8041-2160-7

Werner-Verlag

Die aktuelle, teilweise geänderte Rechtsprechung hat u.a. in folgenden Bereichen eine gründliche Überarbeitung/Vertiefung erforderlich gemacht:

#### VOB Teil A

- Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb
- Kriterien für Vorliegen eines Bauauftrags
- Vergaberechtliche Unerheblichkeit des Haushaltsrechts
- Beschaffungshoheit des Auftraggebers
- Anpassung von Verträgen bei Zuschlagsverzögerung

#### VOB Teil B:

- Regelungen zur Preisfortschreibung in § 2 VOB/B (Vertragsniveau und der Unwirksamkeit sittenwidrig überhöhter Einzelpreise)
- in § 8 Abs. 2 VOB/B zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen
- in § 13 VOB/B: ausführliche Erläuterungen zur Unmöglichkeit einer vertragsgerechten Herstellung der Werkleistung und den Rechtsfolgen

- Vergütungsanspruch des Unternehmens nach Kündigung gemäß § 64a BGB

- Folgen der Schwarzarbeit

Mit Ausblick auf die Umsetzung und Anpassung der Vergaberichtlinien im Rahmen der EU-Vergaberechtsmodernisierung.

Dr. Helmut Linhart

#### Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

41. Aktualisierung

Preis: 68,99 Euro

Stand: Juni 2015

ISBN 78250257041

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Zwangsgeldbeitreibung bei Zuwiderhandlung gegen Unterlassungspflicht
- Anzuwendendes Verwaltungsverfahrensrecht bei Verwaltungskostenerhebung (insbesondere durch Kommunen)
- Absehen von Geltendmachung des Zinsanspruchs
- (behördliche Fristsetzung und Suspensiveffekt)
- Aufrechnung mit suspendierter Erstattungsforderung
- Maßgebende Rechtsvorschriften für Begründung von Kostenentscheidungen (insbesondere der Kommunen)
- Fortschreibung der ausländerrechtlichen Bescheidmuster

Wiedemann/Fritsch

#### Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/

Informations- und Kommunikationstechnik

32., aktualisierte Auflage

Stand: 1. Mai 2015

1.400 Seiten

Preis: 99,00 Euro

Carl Link Verlag

Die 32. Ergänzungslieferung umfasst vor allem eine komplette Neubearbeitung der Kennzahlen 22.10 (Organisationsuntersuchungen, Personalbedarfsermittlung) und 41.00 (Gesprächs-, Moderations- und Kreativitätstechniken), die seit den Anfangszeiten des Organisationshandbuchs nicht bearbeitet worden sind. Außerdem wurden, wie vorab angekündigt, die Muster zum Schriftverkehr (Kennzahl 12.10) aktualisiert und an die neuen Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung an ein einheitliches Erscheinungsbild für die Kommunikation des Freistaates Bayern auch im nachgeordneten Bereich angepasst.

In verschiedenen Kennzahlen wurden die neuen Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 berücksichtigt. Schließlich sind kleinere Normänderungen, sonstige Aktualisierungen oder redaktionelle Anpassungen eingearbeitet worden.

Hesse

### **Erschließungsbeitrag**

Kommentar

34. Aktualisierung

Stand: Mai 2015

Preis:

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Diese Aktualisierung bietet u.a. die „Reaktionen“ der einzelnen Bundesländer auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013, Az. 1 BvR 2457/08, zur zeitlichen Begrenzung der Beitragserhebung (Ausschlussfrist) zu den §§ 125, 128, 129, 131, 133 und 134 BauGB.

Schwenk/Frey

### **Finanzrecht der Kommunen I**

Kommentar

163. Ergänzungslieferung

Stand: 20. Juni 2015

Preis: 92,36 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 163. Lieferung enthält Hinweise zur Aufstellung der Haushalte für 2015, die Steuerschätzung Mai 2015, die aktualisierten Statistikdaten, Personaldurchschnittskosten ab 1.3.2015, Kapitalmarktrenditen bis 2014, Informationen zum elektronischen Rechnungsaustausch.

Die vorliegende Aktualisierung enthält weitere hilfreiche und ergänzte Kommentierungen zur KommHV-Doppik, beispielsweise zu den Inhalten einer Dienstanweisung nach der KommHV-Doppik und zu § 8 KommPrV. Des Weiteren werden die Vorschriften aufgrund der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) auf den aktuellen Stand gebracht.

Stadler/Stierwaldt, Strunz

### **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI) mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EABI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis - EAPIAufbew)**

43. Aktualisierung

Stand: 2015

Preis: 93,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Last but not least: Mit der 41. Aktualisierung wurden die Buchstaben A bis J des Schlagwortregisters mit Stand Oktober 2014 ausgeliefert. Die 42. Lieferung brachte die Buchstaben K bis S auf den Stand vom März 2015. Mit den Buchstaben Sch bis Z wird mit der vorliegenden 43. Aktualisierung das Schlagwortregister nun abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Normen auf den neuesten Stand gebracht, u.a. Europawahlordnung, Bundeswahlordnung, Landeswahlordnung, Bezirkswahlgesetz, Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, Einkommensteuergesetz, Bay. Beamtengesetz, Personenstandsgesetz, Testamentsverzeichnisverordnung, Waffengesetz, Meldegesetz samt Durchführungsverordnung, Passgesetz, Personalausweisgesetz, Aufenthaltsgesetz, Nachweisverordnung, SGB VIII, X und XII, Gemeindeordnung, Abgabenordnung, KommHV-Kameralistik und KommHV-Doppik.

„Aus der Praxis - für die Praxis“ ist auch das Motto für diese Aktualisierung. Ihre Hinweise zum Werk sind eine wertvolle Hilfe.

Ecker

### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

52. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juni 2015

Preis: 94,60 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 52. Lieferung enthält Aktualisierungen aufgrund aktueller Rechtsprechung, insbesondere in den Teilen Beiträge, Benutzungsgebühren, Aufwandsteuern und Verfahrensrecht.

Richter/Gamisch/Thombansen

### **TV-L Kompakt-Kommentar Tarifvertrag der Länder**

Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert

2., aktualisierte Auflage,

Stand: Juli 2015

216 Seiten

Preis: 24,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7523-3

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2015

Den eigenständigen Tarifvertrag der Länder (TV-L) zeichnen viele wichtige Besonderheiten aus. Der Kompakt-Kommentar bietet einen systematischen Einstieg in die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis - von der Einstellung bis zur Kündigung:

- Personalauswahl und Vertragsgestaltung
- Grundfragen des Arbeitszeitrechts
- Urlaub und Arbeitsbefreiung
- Teilzeit und Befristung von Arbeitsverhältnissen
- Weisungsrechte und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers
- Ermahnung und Abmahnung
- Umsetzung, Versetzung, Abordnung
- Kündigung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- Arbeitszeugnis

- Flexibilität im Personalmanagement
- Ausschlussfristen

Die ideale Arbeitshilfe für Personalverantwortliche und mit dem Arbeits- und Tarifrecht befassten Mitarbeiter/innen.

Walhalla Fachverlag

### **Deutsches Beamten-Jahrbuch Bayern 2015**

Rechte und Ansprüche, Stand und Status

Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

7. Auflage, Juli 201

1168 Seiten, Buch

Preis: 24,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1115-6

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2015

Mit einfacher Leitziffersystematik und hilfreichem Stichwortverzeichnis lassen sich schnell die richtigen Antworten finden:

- I Statusrecht
- II Laufbahnrecht, Ausbildung
- III Besoldung
- IV Versorgung
- V Personalvertretung
- VI Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld
- VII Beihilfe, Fürsorge
- VIII Soziale Schutzvorschriften, Familienförderung, Vermögensbildung
- IX Verfassung, Verwaltungsrecht
- X Allgemeine Schutzvorschriften

Ridder/Holzhäuser

### **ADR 2015: mit neuer GGVSEB und neuer RSEB**

31. Auflage

Stand: 2015

1514 Seiten

Preis: 46,00 Euro

ISBN 978-3-609-69724-6

Verlagsgruppe ecomed Sicherheit

### **Das Buch enthält zusätzlich zum ADR 2015 - jeweils mit aktuellem Rechtsstand:**

- das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)
- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGBSEB)
- die Durchführungsrichtlinien - Gefahrgut (RSEG)
- die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- die Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrolV)
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
- eine Übersicht der geltenden ADR-Vereinbarungen
- eine anwenderbezogene Übersicht der ADR-Änderungen 2015
- eine alphabetische Stoffliste
- ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis

### **Das Buch informiert Sie über:**

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Übergangsvorschriften

Ausnahmen und Freistellungen

Klassifizierung und entsprechende Prüfverfahren

Verwendung sowie Bau, Auslegung und Prüfung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks

Vorschriften für Versand, Kennzeichnung, Bezeichnung, Dokumentation und Beförderungsdurchführung

### **Und dies sind die speziellen Vorteile des ADR 2015 von ecomed:**

- das extra ausführliche Stichwortverzeichnis (ca. 6.000 Einträge!)
- die genauen Quellenangaben, so dass Sie jede Version zuverlässig auf eine amtliche Fundstelle zurückverfolgen können
- die präzise Feingliederung durch die vom Verlag eingefügten Zwischenüberschriften - so findet ihr Auge im Nu die richtige Passage
- die Randnotizen, Querverweise und Verlagshinweise, die auf wichtige Zusatzchecks in der Praxis aufmerksam machen
- die spezielle Kennzeichnung der amtlichen Änderungen
- Änderungen nach Redaktionsschluss im Internet abrufbar.